

Synopse

Ursprungsfassung: Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014 – in der gültigen Fassung	Neu- bzw. Änderungsfassung:	Erläuterungen:
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Name der Stadt § 2 Stadtgebiet § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel § 4 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit § 5 Bekanntmachung der Sitzungen § 6 Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände § 7 Förmliche Einwohnerbeteiligung § 8 Stadtbedienstete § 9 Senioren- und Behindertenbeauftragter § 10 Ortsbeirat, Ortsvorsteher § 11 Bekanntmachungen § 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Name der Stadt § 2 Stadtgebiet § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel § 4 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit § 5 Bekanntmachung der Sitzungen § 6 Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände § 7 Förmliche Einwohnerbeteiligung § 7a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen § 8 Stadtbedienstete § 9 Senioren- und Behindertenbeauftragter § 10 Ortsbeirat, Ortsvorsteher § 11 Bekanntmachungen § 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 Folgendes eingefügt: „§ 7a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 30.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen im Wert von 50.000,00 Euro bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.</p>	<p>Satz 1: Erhöhung der Wertgrenze von 30.000,00 Euro auf 100.000,00 Euro Satz 2: Wertgrenze zwischen 50.000,00 und 100.000,00 Euro neu festgelegt</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden und durch Einwohnerversammlungen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerbefragungen und durch Einwohnerversammlungen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.</p>	<p>nach dem Wort „Einwohnerfragestunden“ ein Komma und das Wort „Einwohnerbefragungen“ eingefügt</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Nähere Einzelheiten, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt geschaffen werden, regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.</p>	<p>neu kompletter Paragraph</p>